

# Dr. Granzow · Dr. Bonfils · Munzel · Scherwing

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei · Postfach 1162 · 31041 Alfeld (Leine)

Herrn  
Knut W. Schlanert  
Postfach 22460

10126 Berlin

vorab per E-Mail an [nomo.ltd@gmx.co.uk](mailto:nomo.ltd@gmx.co.uk)  
sowie [knut.schlanert@gmx.de](mailto:knut.schlanert@gmx.de)

Dr. Erhard Granzow      Notar  
Dr. Dieter Bonfils      Notar a.D.  
Fachanwalt für Familienrecht  
Thomas Munzel  
André Scherwing

Goethestraße 4  
31061 Alfeld (Leine)

**Telefon: 051 81 / 84 84 - 0**  
**Fax: 051 81 / 84 84 - 20**

E-Mail: [kanzlei@mein-rechtsanwalt-alfeld.de](mailto:kanzlei@mein-rechtsanwalt-alfeld.de)

Sachbearbeiter: RA Scherwing

Datum: 04.03.2010/AS/NS

**Niesmann ./ Schlanert**  
**00203-10**

Sehr geehrter Herr Schlanert,

in der vorgenannten Angelegenheit hat uns Herr Friedel Niesmann, Königsberger Str. 40, 31061 Alfeld (Leine), mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen betraut. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt diesem Schreiben in Kopie anbei, kann Ihnen aber auch jederzeit im Original zugesandt werden.

Gegenstand unserer Beauftragung sind die von Ihnen über unseren Mandanten in verschiedenen Internetforen wie <http://betrugsarchiv.ax.2.ch> erstellten Berichte. In diesen Foren behaupten Sie, in denen Sie Kürzel „knutwilli“ verwenden, unser Mandant sei ein Serienbetrüger, welcher unter anderem zahlungsunfähige GmbH-Mäntel erworben und mit deren Hilfe betrügerische Firmentätigkeiten durchgeführt hat. Unter anderem hat er die Insolvenz der Staudt KG zu verantworten.

Die Behauptungen sind umso unverständlicher, da Sie mit unserem Mandanten lediglich entfernt bekannt sind und die von Ihnen geschilderten angeblichen Betrugsfälle jahrzehntelang zurück liegen.

Beweisen für Ihre Behauptungen bleiben Sie jedoch schuldig. Auf den von Ihnen frequentierten Internetseiten finden sich weder Beweise für die von Ihnen geäußerten Behauptungen noch werden anderweitige Seiten mit Beweisen hier verlinkt.

Ihre Äußerungen sind dazu geeignet unseren Mandanten zu verunglimpfen und gegenüber Dritten in Misskredit zu bringen, sodass Äußerungen, selbst wenn diese der Wahrheit entsprechen würden, mangels entsprechender Nachweisbarkeit den Tatbestand der üblen Nachrede nach § 186 des StGB erfüllen.

Unserem Mandanten steht aufgrund dessen ein Unterlassungsanspruch zu. Wir fordern Sie auf, es zu unterlassen, über das Internet oder auf sonstige Weise wahrheitswidrige und unseren Mandanten misskreditierende Äußerungen im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für die Fa. Staudt KG zu verbreiten. Die von Ihnen auf den entsprechenden Internetseiten wie ganovenregister.ch oder betrugsarchiv.ax2.ch eingestellten Inhalte sind zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Darüber hinaus erwartet unser Mandant, sich für den Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, an diesen zur Abgeltung des entstandenen Schadens einen Betrag von zumindest 2.500,00 € zu zahlen.

Sollten Sie bis zum

**Dienstag, den 09. März 2010, 12.00 Uhr,**

die entsprechende Erklärung nicht abgegeben haben, werden wir die Ansprüche unseres Mandanten auf dem Gerichtsweg geltend machen.

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns dafür, dass Sie sich als Herausgeber der Seite betrugsarchiv.ax2.ch deutlich zu erkennen geben. Vielleicht sollten Sie sich fragen, warum unser Mandant, wenn doch Ihrer Ansicht nach so erdrückende Beweise gegen ihn vorliegen bislang kein Betrugverfahren gegen unseren Mandanten anhängig ist. Der feste Rechtsgrundsatz in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten, scheint Ihnen nicht bekannt zu sein.

Sollten Sie die von Ihnen erstellten Artikel nicht umgehend aus dem Internet entfernen und sich darüber hinaus verpflichten, weitere Äußerungen, welche unseren Mandanten in Misskredit bringen könnten, zu unterlassen, wird unser Mandant Strafanzeige wegen Verleumdung gegen Sie stellen. Darüber hinaus werden wir Ihnen per einstweiliger Verfügung die weitere Verbreitung Ihrer Lügenmärchen verbieten lassen.

Falls Sie davon ausgehen, dass eine strafrechtliche Inanspruchnahme Ihrer Person allein deshalb nicht erfolgen kann, weil die Server der von Ihnen verwendeten Internetseiten nicht in Deutschland befinden, so ist dies ein Trugschluss. Sie unterfallen dem deutschen Strafgesetz, da Sie Deutscher Staatsangehöriger sind und Ihren Erstwohnsitz in Deutschland haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte Dr. Granzow und Kollegen

Scherwing